

§10

Krankengeld

(1) Bescheinigt der behandelnde Arzt eine nach der Schutzimpfung eingetretene Arbeitsunfähigkeit, für die gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzes Anspruch auf Krankengeld besteht, so hat er neben der Angabe der Diagnose-Nummer und der Krankheitsbezeichnung auf der „Ärztlichen Bescheinigung über Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit“ zu vermerken: „nach Schutzimpfung gegen...“. Er hat die Kreis-Hygieneinspektion gemäß § 25 Abs. 1 des Gesetzes unverzüglich zu benachrichtigen.³

(2) Dauert die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit länger als 14 Kalendertage und wird weiterhin ein Zusammenhang mit der Schutzimpfung angenommen, so bescheinigt der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion dem erkrankten Bürger, daß ein Krankengeldanspruch nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes weiterhin besteht.

(3) Der Krankengeldanspruch gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzes endet mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens mit Abschluß des Verfahrens über die Anerkennung des Gesundheitsschadens als Folge der Schutzimpfung.

(4) Das gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzes gewährte Krankengeld wird auf die Bezugsdauer des Krankengeldes bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit nicht angerechnet.

Entschädigung

§11

(1) Bei Gesundheitsschäden umfaßt die Entschädigung die für die Heilung erforderlichen Aufwendungen, das entgangene oder noch entgehende Arbeitseinkommen oder eine sonstige entsprechende Einkommensminderung. Sie umfaßt auch erhöhte Aufwendungen, die durch vorübergehende oder dauernde Behinderung des Geschädigten entstehen, und weitere Nachteile, die durch den Gesundheitsschaden verursacht worden sind. Dazu gehört auch die Minderung des Rentenanspruchs der Person, die die Pflege eines geschädigten Kindes übernimmt.

(2) Führt der Gesundheitsschaden zur ständigen Einkommensminderung oder zu dauernden erhöhten Aufwendungen, ist dem Geschädigten eine Geldrente zu zahlen. Anstelle einer Geldrente kann die Zahlung einer einmaligen Abfindung schriftlich vereinbart werden.

(3) Kann der Geschädigte wegen des Gesundheitsschadens nur in beschränktem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, ist ihm ein angemessener Ausgleich zu zahlen. Ein solcher Ausgleich ist auch dann zu zahlen, wenn durch den Gesundheitsschaden das Wohlbefinden des Geschädigten erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt wird.

(4) Tritt infolge des Gesundheitsschadens der Tod ein, umfaßt die Entschädigung auch die Kosten einer vorangegangenen ärztlichen Behandlung und der Bestattung. War der Verstorbene anderen Bürgern gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet oder wäre eine solche Verpflichtung in absehbarer Zeit eingetreten, ist der durch den Verlust des Unterhaltsanspruchs entstandene Schaden zu ersetzen.

(5) Die Verpflichtung zur Entschädigung ist in dem Umfang ausgeschlossen, in dem der Geschädigte es unterläßt, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

§12

(1) Wird ein Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, infolge einer Schutzimpfung in seiner Gesundheit vorübergehend beeinträchtigt, und bedarf es aus diesem Grunde häuslicher Pflege, hat der Erziehungsberechtigte, der wegen der Übernahme der Pflege des Kindes vorübergehend seine Berufstätigkeit nicht ausüben kann, für die Dauer der

Pflege einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 90 % seines monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Einleitung eines Entschädigungsverfahrens nach § 14 Abs. 3 gegeben, ist die Entschädigung nach Abs. 1 bis zum Abschluß dieses Verfahrens weiter zu gewähren.

(3) Bei einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes infolge einer Schutzimpfung bestehen über die im Abs. 1 und im § 10 Abs. 1 aufgeführten Zahlungen hinaus keine weiteren Entschädigungsansprüche. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch eine weitergehende Entschädigung durch die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR gewährt werden.

(4) Die Entschädigung gemäß Abs. 1 wird durch die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR, in deren Bereich der Erziehungsberechtigte seinen Wohnsitz hat, gezahlt.

§13

(1) Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Entschädigungen werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

(2) Erhalten Geschädigte oder deren unterhaltsberechtigten Hinterbliebene Leistungen der Sozialversicherung, Versorgungsleistungen, die anstelle von Renten der Sozialversicherung gezahlt werden, sowie zusätzliche Versorgungsleistungen, werden diese auf die Entschädigung angerechnet. Leistungen der Betriebe werden ebenfalls angerechnet.

(3) Die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes und dieser Durchführungsbestimmung schließen eine weitergehende Schadenersatzpflicht nach anderen Rechtsvorschriften nicht aus.

Entschädigungsverfahren

§14

(1) Entschädigungsansprüche nach den §§ 11 Absätze 1 bis 4 und 12 Absätze 1 und 3 Satz 2 sind bei der für den Wohnsitz des Geschädigten zuständigen Kreis-Hygieneinspektion geltend zu machen.

(2) Im Falle des § 12 Absätze 1 und 3 Satz 2 bestätigt der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion den Sachverhalt und leitet den Entschädigungsantrag an die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR weiter.

(3) Besteht die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes länger als 14 Kalendertage, ist ein Gesundheitsschaden infolge der Schutzimpfung anzunehmen. In einem solchen Fall hat der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion das Verfahren auf Anerkennung eines Gesundheitsschadens oder Todesfalles als Folge einer Schutzimpfung einzuleiten. Er hat das Verfahren auch ohne Antrag des Geschädigten bzw. seines Erziehungsberechtigten unverzüglich einzuleiten, wenn er Kenntnis von einem solchen Schaden erhält. In Ausnahmefällen kann der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion in Abstimmung mit dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion und der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR von der Einleitung eines Verfahrens zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens absehen, wenn mit einer vollständigen Wiederherstellung der Gesundheit spätestens nach Ablauf eines weiteren Monats zu rechnen ist.

§15

(1) Über die Anerkennung eines Gesundheitsschadens oder eines Todesfalles als Folge einer Schutzimpfung entscheidet eine Kommission.

(2) Die Kommission besteht bei der Bezirks-Hygieneinspektion, ihr gehören insbesondere an:

- a) der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion,
- b) der Leiter der für den Wohnsitz des Geschädigten zuständigen Kreis-Hygieneinspektion,
- c) ein erfahrener Impfarzt,